

Zukünftige Überschussbeteiligung

Zukünftige Überschüsse spielen in der Lebensversicherung eine zentrale Rolle: zum einen für die Versicherungsnehmer als wesentliches Element im Aufbau ihrer Versicherungsleistungen; zum anderen als Steuerungsgröße für das Unternehmen, das mit den jährlich neu festzusetzenden Überschussätzen geänderten Rahmenbedingungen Rechnung tragen kann. Der risikomindernden Wirkung der zukünftigen Überschussbeteiligung wird daher im Solvency II – Modell eine große Bedeutung zugemessen.

Gemäß den Technical Specification ist bei der Bewertung der versicherungstechnischen Verpflichtungen die zukünftige Überschussbeteiligung in die Projektion der Zahlungsströme mit einzubeziehen. Dies bedeutet, dass innerhalb der Best-Estimate-Berechnung die Managementregeln abzubilden sind, die der Festlegung der Überschussbeteiligung zu Grunde liegen. Klassischerweise gestaltet sich der Prozess zur Ermittlung der jährlichen Überschussbeteiligung wie folgt:

- Feststellung des Überschusses, an dem die Versicherungsnehmer zu beteiligen sind. Dieser setzt sich aus den Rohüberschüssen der einzelnen Ergebnisquellen zusammen (Risiko, Kosten, sonstige). Die Basis für diese Feststellung ist in der Regel der handelsrechtliche Jahresabschluss.
- Aufteilung des Überschusses zwischen Versicherungsnehmer und Versicherungsunternehmen. Durch die Mindestzuführungsverordnung ist auch eine Untergrenze der Beteiligung der Versicherungsnehmer festgelegt.

Überschussbeteiligung

Im Wege der Überschussbeteiligung werden Kunden mit Lebensversicherungspolice nach festen Prinzipien an den vom Versicherungsunternehmen erwirtschafteten handelsrechtlichen Überschüssen beteiligt. Diese spezielle Art der Beteiligung begründet sich in der Konstruktion deutscher Lebensversicherungspolice. Neben den im Versicherungsvertrag garantierten Leistungen sind auch die Beiträge festgeschrieben. Das bedeutet, dass sie über die gesamte Vertragslaufzeit konstant hoch sind. Um dies sicherzustellen, werden sie bei der Berechnung mit erheblichen Sicherheitszuschlägen versehen.

Gemessen an den tatsächlich zu erbringenden Leistungen werden demnach sehr vorsichtig kalkulierte Beiträge erhoben. So ergeben sich für das Unternehmen zwangsläufig Gewinne, die es nach den Prinzipien der Mindestzuführungsverordnung an seine Kunden weitergeben muss.

Solvency II kompakt

Das aktuelle Kompetenzportal zu Solvency II

- Aufteilung des Anteils für den Versicherungsnehmer in den auszuschüttenden Betrag und den, der für die Überschussbeteiligung der Folgejahre zurückgelegt werden soll.
- Ermittlung der individuellen Überschussbeteiligung je Vertrag.
- Gutschrift der individuellen Überschussbeteiligung auf den jeweiligen Versicherungsvertrag (je nach Überschussverwendungsart).

Ein solch komplexes System in die Projektion der zukünftigen Zahlungsströme einzubetten erfordert

ein stochastisches Unternehmensmodell. Solch ein Modell wird derzeit vom GDV erarbeitet. Das sogenannte Branchensimulationsmodell befindet sich derzeit noch in der Entwicklung und wird erst im Sommer 2014 vor dem Hintergrund der Vollerhebung erstmalig branchenweit getestet, In den folgenden Ausführungen wird daher weiterhin der deterministische Bewertungsansatz aus der – ebenfalls vom GDV entwickelten – Brückentechnologie vorgestellt, das viele Versicherer derzeit zur Bewertung ihrer Verbindlichkeiten heranziehen.

Ermittlung der zukünftigen Überschüsse

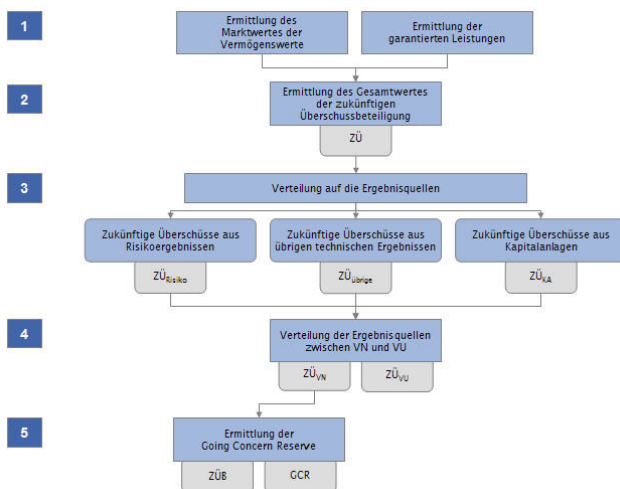


Abbildung 1: Ermittlung und Aufteilung der zukünftigen Überschüsse

Ausgangspunkt der Bestimmung der zukünftigen Überschussbeteiligung für den Versicherungsnehmer (ZÜB) ist die Ermittlung der aktivseitigen

Marktwerte. Unter Berücksichtigung des Eigenkapitals, des Marktwertes der sonstigen Passiva sowie des Erwartungswertes der garantierten Leistungen ergibt sich daraus der Gesamtwert zukünftiger Überschüsse (ZÜ, Schritt 2). Dieser umfasst neben der Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer auch den Anteil, der auf das Versicherungsunternehmen entfällt.

Solvency II kompakt

Das aktuelle Kompetenzportal zu Solvency II



Im Allgemeinen ist es aber nicht möglich, ZÜ direkt auf diese Adressatenkreise aufzuteilen. Der GDV-Ansatz sieht daher einen Umweg über Anteile an den einzelnen Ergebnisquellen vor (Schritt 3). Die Mindestzuführungsverordnung setzt an dieser Stelle eine untere Schranke der Beteiligung fest. Allerdings sind die Unternehmen gehalten, auch hier von einem Best Estimate auszugehen.

In Schritt 4 werden die Ergebnisse für Versicherungsnehmer und –unternehmen zusammengefasst (ZÜ_{VN} und ZÜ_{VU}). Um den Wert der Überschussbeteiligung für den heutigen Versicherungsnehmer zu bestimmen, muss in ZÜ_{VN} noch die Going-Concern-Reserve in Abzug gebracht werden. Dabei handelt es sich um den Teil der zukünftigen Überschüsse, der unter Annahme des Fortführungsprinzips der Geschäftstätigkeit auf die zukünftigen Versicherungsnehmer übertragen wird.

Während das Cashflow-Modell zur QIS 5 bei der Bestimmung der Überschüsse eine reine Barwertbetrachtung verfolgte, wurde das Verfahren im Zuge der QIS6 bzw. LTGA verfeinert und die periodengerechte Fortschreibung von Versicherungstechnik und Kapitalanlagen eingeführt. Dieses Vorgehen ist ein deutlicher Schritt an eine realitätsnähere Abbildung, denn auch dort findet die Beteiligung der Versicherungsnehmer periodengerecht statt: in Perioden mit positiven Ergebnisquellen, werden die Versicherungsnehmer an den Gewinnen beteiligt, während in Perioden negativer Ergebnisquellen das Versicherungsunternehmen die Verluste alleine zu tragen hat.

So werden in der aktuellen Version des Cashflow-Modells die Überschüsse aus den einzelnen

Ergebnisquellen zeitschrittig (also pro Projektionsjahr) ermittelt und auf die Adressaten Versicherungsnehmer und Versicherungsunternehmen aufgeteilt. Erst im Nachgang wird daraus ein Barwert gebildet, der in das Aufteilungsschema gemäß Abbildung 1 eingeht.

Solvency II kompakt

Das aktuelle Kompetenzportal zu Solvency II

Risikomindernde Wirkung der zukünftigen Überschussbeteiligung

Die zukünftige Beteiligung der Versicherungsnehmer an Unternehmensgewinnen ist gerade deshalb von zentralem Interesse, weil sie einen wichtigen Einfluss auf das Risikokapital eines Versicherungsunternehmens haben kann. Da sie der Höhe nach nicht garantiert ist, besteht unter Beachtung der rechtlichen Mindestanforderungen (vgl. Mindestzuführungsverordnung) die Möglichkeit einer Absenkung. Daraus erklärt sich ihre risikomindernde Wirkung für die szenarienbasierten Berechnungen der Kapitalanforderungen in den Risikokategorien und deren Teilrisiken.

Das konkrete Potential für die Risikoreduktion kann durch die Berechnung des Solvenzkapitalbedarfs unter zwei verschiedenen Annahmen ermittelt werden:

- Die zukünftige Überschussbeteiligung bleibt gleich, unabhängig von der Kapitalmarktsituation.
- Die zukünftige Überschussbeteiligung wird abhängig von der Kapitalmarktsituation und ggf. weiterer Einflussfaktoren angepasst (Managementregeln).

Die Differenz stellt den risikomindernden Wert einer flexiblen Überschussbeteiligung dar.

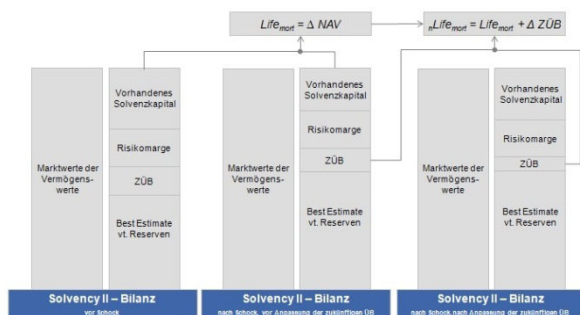


Abbildung 2:
Ermittlung der Kapitalanforderung